



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 6. Oktober 2023

Nummer 40

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>257</b>	184	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	259
181 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	257	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>260</b>	
182 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	257	185 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m. § 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz	260	
183 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	258			

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 181 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Frau Mary Mhanna geb. 28.08.1991

Letzte hier bekannte Anschrift:

Lippspieker 25

45721 Haltern am See

kann ein Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnberg vom 11.09.2023 – Zuweisungsentscheidung gem. § 12a des Asylgesetzes AZ: 201.5.1111116 nach Recke nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 20 -  
ZUE Münster

Herr Röckmann

Albersloher Weg 450

48167 Münster

Hinweis: Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 25. September 2023

Bezirksregierung Münster  
- Dezernat 20 -  
Im Auftrag  
gez. Erik Röckmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 257

#### 182 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 25.09.2023  
52-500-0018629/0001.V Domplatz 1 – 3, 48147 Münster

Die VZH GmbH (Antragsteller Sickingmühler Straße 122 in 45722 Marl) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (chemische Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation/Oxidation) gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz am Standort Benzstraße 27 in 48619 Heek (Gemarkung Heek, Flur 54, Flurstück 122) beantragt.

Ferner wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG (hier: mit den bauvorbereitenden Maßnahmen auf dem Grundstück mit Baustelleneinrichtung, Aufstellung eines Bauzaunes, Einmessung der Baustelle, Einfriedung des Grundstücks mit Zaun, den Tiefbau- und Betonarbeiten durch Aushebung der Grube für die Auffangwanne nach WHG, Grabungen zur Vorbereitung der Streifenfundamente des Verwaltungsgebäudes, Grabungen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung, Erstellung der Starkregenrückhaltenmulden, Verlegung der Entwässerungsrohre, Betonarbeiten zur Errichtung der Auffangwanne nach WHG, Betonarbeiten zur Erstellung der Streifenfundamente, Gießen der Bodenplatte des Verwaltungsgebäudes, Asphaltierung der Frei- und Fahrlflächen sowie dem Bau der Halle und des Verwaltungsgebäudes gemäß des Bauantrags vorzeitig beginnen zu dürfen; mit der Errichtung der Stahlbauhalle auf der Auffangwanne nach WHG, Bau des Verwaltungsgebäudes, Installation der TGA) beantragt.

Eine vorzeitige Inbetriebnahme ist nicht beabsichtigt.

Die Anlage soll nach Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage gemäß Anhang Nr. 8.8.1.1EG und 8.8.2.2V der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (IED-Richtlinie) zudem als IED-Anlage einzustufen ist.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 5 UVP wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da für das Vorhaben die unter Nr. 8.5 genannten Merkmale für die unbedingte UVP-Pflicht vorliegen. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeindeverwaltung Heek  
Bahnhofstraße 60, 48619 Heek  
Während der Dienststunden in der Zeit von  
montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen  
(Tel.: 02568/9300-18) möglich
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019,  
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster  
Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter  
Tel.: 0251-411-5730 und 0251-411-1813 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den oben genannten Stellen ausliegenden Antragsunterlagen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist von einem Monat werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.12.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Eine einfache E-Mail ist dafür ausreichend. Die E-Mail-Adresse lautet: [dez52@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:dez52@bezreg-muenster.nrw.de).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden

zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am Dienstag, 30.01.2024 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus der Gemeinde Heek (Raum 103 im Obergeschoss), Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an dem darauffolgenden Werktag vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Martin Hohl  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 257-258

### 183 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
53.0177/23/0875785-0730/0026.U

Münster, den 25.09.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
[dez53@brms.nrw.de](mailto:dez53@brms.nrw.de)

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 13.07.2023, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Schwefelsäureanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 045) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist Integration einer Druckerhöhungspumpe und die Installation einer Druck- und Standmessung als sicherheitsgerichtete Schaltung.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 258-259

**184 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0036/23/0018168/0001.V

Münster, den 29.09.2023  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co.KG, Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssigkeiten auf dem Grundstück Haselburger Damm 1 in 59387 Ascheberg (Gemarkung Ascheberg Flur 44, Flurstück 70) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Lagerung und der Umschlag auch von toxischen und wassergefährdenden Flüssigkeiten und damit die Umnutzung der bisher schon zum Teil zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten zugelassenen vorhandenen Lagerhallen am Standort Ascheberg.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und anschließend in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass für den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Sicherheits- und Rückhalteanlagen errichtet und betrieben werden. Aufgrund der sicherheitstechnischen und baulichen Auslegung ist eine Gefährdung für die Umgebung nicht zu erwarten. Ebenso ist die Beeinträchtigung für Boden und Grundwasser nicht zu besorgen. Die Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) werden sicher unterschritten. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflan-

zen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Gutachten im Hinblick auf die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Brandschutzkonzept
- Schalltechnisches Gutachten

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 16.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Büro O.24 (Frau Klaas), Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 16.10.2023 bis einschließlich 29.11.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 16.01.2024 ab 10.00 Uhr im Großes Bürgerforum, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Findet der Erörterungstermin statt, erfolgt diesbezüglich keine erneute Bekanntmachung. Sollte der Erörterungstermin jedoch nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Güttler

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 259

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****185 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 46 f i. V. m.  
§ 45 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz****Ersatzbestimmung in der Verbandsversammlung des  
Regionalverbandes Ruhr**

Frau Ulrike Matzanke ist am 05.09.2023 durch Mandatsverzicht mit sofortiger Wirkung aus der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ausgeschieden. Gemäß §§ 46 f, 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. §§ 75 f, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird hiermit festgestellt, dass Herr André Dora als Nachfolger über die Reserveliste am 22.09.2023 in die Vertretung nachgerückt ist.

Gegen die Feststellung der Nachfolge können gemäß § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jede wahlberechtigte Person im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr (Wahlgebiet),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nachfolge Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Essen, 22. September 2023



Karola Geiß-Netthöfel  
-Wahlleiterin-  
Regionaldirektorin  
Regionalverband Ruhr







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster